

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2011

Nr. 2011/2211

## Einberufung der Wahlberechtigten für den zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen vom 4. Dezember 2011

---

### 1. Einberufung zum Urnengang / Wahltag

Im ersten Wahlgang vom 23. Oktober 2011 hat nur ein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Die Wahlberechtigten des Kantons Solothurn werden hiermit zum zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen vom 4. Dezember 2011 einberufen (s. RRB 2011/733 vom 5. April 2011).

### 2. Wahlverfahren

#### 2.1 Anwendbares Recht

2.1.1 Für die Durchführung der Wahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996<sup>1)</sup> und die dazugehörige Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996<sup>2)</sup>.

2.1.2 Kein Vote électronique für Auslandschweizerinnen und -schweizer  
Das Vote électronique-System wird nicht eingesetzt für diese Wahlen (s. RRB 2011/733 vom 5. April 2011). Die Auslandschweizerinnen und -schweizer des Kantons Solothurn können deshalb nicht elektronisch, sondern – wie bisher – brieflich oder an der Urne wählen.

#### 2.1.3 Anzahl Sitze, Wahlart, Wahlkreis

Es ist ein Mitglied des Ständerates im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen. Es gilt das relative Mehr. Der Kanton Solothurn bildet einen einzigen Wahlkreis.

### 3. Teilnahmeberechtigung

3.1 Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs teil, welche **mindestens 5 % der gültigen Stimmen** erhalten haben (§ 46 Abs. 1 GpR). Unter Vorbehalt eines Rückzuges gem. Ziff. 3.2 sind dies:

- Bischof Pirmin, CVP, Solothurn
- Fluri Kurt, FDP.Die Liberalen, Solothurn
- Wobmann Walter, SVP, Gretzenbach

3.2 Ein **Rückzug** der Kandidatur ist schriftlich zu erklären und muss bei der Staatskanzlei bis **spätestens Mittwoch, 26. Oktober 2011, 17.00 Uhr**, eintreffen.

<sup>1)</sup> 113.111.

<sup>2)</sup> 113.112.

- 3.3 Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung ist **bis spätestens Montag, 31. Oktober 2011, 17.00 Uhr**, mit dem amtlichen Anmeldeformular bei der Staatskanzlei einzureichen. Die Anmeldung (Wahlvorschlag) muss vom Kandidaten bzw. der Kandidatin sowie von mindestens 100 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein. Der Anmeldung ist eine **Stimmrechtsbescheinigung** der Wohnsitzgemeinde beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass der Kandidat/die Kandidatin im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Nationalräte und Kantonsräte müssen diese Bescheinigung nicht einreichen.

#### 4. Wahlmaterial

##### 4.1 Amtliches Wahlmaterial

Für die Ständeratswahlen wird **ein leerer Wahlzettel** und ein Informationsblatt abgegeben (§ 56 GpR, Fassung vom 28. Jan. 2004).

##### 4.2 Wahlpropagandamaterial (Wahlprospekte)

Das Recht zum Versand eines Prospektes steht den Kandidaten und Kandidatinnen sowie den sie vertretenden Gruppen zu (§ 64 GpR). Sie sind zuständig für den Druck und die rechtzeitige Ablieferung.

##### 4.2.1 Format und Gewicht

Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen. Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR, Fassung vom 28. Jan. 2004). Es dürfen somit keine Wahlzettel in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

##### 4.2.2 Zustellung des Wahlpropagandamaterials an die Gemeinden

Das Wahlmaterial für die **Auslandschweizerinnen und -schweizer** wird **prioritär und zentral** durch die Drucksachenverwaltung verschickt. Vorweg sind daher **2'600 Wahlprospekte** spätestens bis **Mittwoch, 2. November, 12 Uhr**, bei der **Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn** abzuliefern.

Das Wahlpropagandamaterial ist den Gemeinden **spätestens bis Mittwoch, 9. November 2011, 12 Uhr**, abzuliefern.

- 4.2.3 Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der Drucksachenverwaltung ([kdlv@sk.so.ch](mailto:kdlv@sk.so.ch)/ Tel. 032 627 22 22 / FAX 032 627 22 23) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden.

##### 4.2.4 Folge der Nichteinhaltung der Vorgaben

Wahlpropagandamaterial, das den formellen Erfordernissen nicht entspricht oder nicht termingerecht bei den Gemeinden abgeliefert wird, wird den Stimmberechtigten nicht zugestellt.

##### 4.3 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden stellen das Wahlmaterial den Stimmberechtigten (im Inland) spätestens bis Samstag, 19. November 2011 zu. Das Wahlmaterial für die Auslandschweizer wird von der Staatskanzlei versandt (Priority).

## **5. Gültig wählen**

Die Wählerinnen und Wähler verwenden den amtlichen Wahlzettel. Es darf nur eine Stimme abgegeben werden.

## **6. Ungültige Wahlzettel**

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind.

## **7. Briefliche Stimmabgabe**

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum 3. Dezember 2011.

Die Frist für die briefliche Stimmabgabe wurde auf zwei Wochen verkürzt (§ 66 Abs. 1 GpR; RRB 2011/733 vom 5. April 2011: Einberufung der Wahlberechtigten und Verfahren ).

## **8. Bestellung von Zustellkuverts**

Die Gemeinden beziehen bei der Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: [www.lehrmittel.ch.ch](http://www.lehrmittel.ch.ch) / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts.

## **9. Strafbestimmung**

Nach Artikel 282bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>1)</sup> wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

<sup>1)</sup> SR 311.0.

## 10. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros werden mit dem Vollzug beauftragt. Die Staatskanzlei leitet das Wahlverfahren und ermittelt die Wahlergebnisse auf kantonaler Ebene (Adresse: Staatskanzlei, Rathaus, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 20 41, Fax 032 627 20 09).



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Verteiler (A-Post)

#### Auflage: 550 Ex.

Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol: Internet; Rest an Stu)  
Kantonale Drucksachenverwaltung/Lehrmittelverlag (2)  
Oberämter (40; je 10)  
Einwohnergemeinden (363; je 3; z.Hd. Präsidium und Gemeindeverwaltung)  
Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (121)  
Barbara Banga-Schaad, Haldenstr. 12d, 2540 Grenchen  
Pirmin Bischof, Hauptgasse 65, 4500 Solothurn  
Kurt Fluri, c/o Stadtpräsidium, Baselstr. 7, 4500 Solothurn  
Walter Wobmann, Sagigass 9, 5014 Gretzenbach  
Amtsblatt (ste)  
Medien (jae)

#### Versand per A-Post und Mail durch die Staatskanzlei (sca):

CVP, Sekretariat, Michelle Heuberger, Hähnimatte 7, 4556 Aeschi  
FDP.Die Liberalen, Sekretariat, Schöngrünstr. 35, 4502 Solothurn  
SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn  
SVP, Sekretariat, Claudia Fluri, Haldenweg 309, 4717 Mümliswil  
Tierpartei Schweiz, Barbara Banga, Haldenstr. 12d, 2540 Grenchen